

Satzung für die Verwendung des Wappens der Lutherstadt Eisleben

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 5, 8 des Kommunalverfassungsgesetz LSA, GVBl. LSA Nr. 12 vom 17.06.2014 (S. 288) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. April 2023 (GVBl. LSA S. 2009, 2014) hat der Stadtrat am 04.07.2023 folgende Satzung für die Verwendung des Wappens der Lutherstadt Eisleben beschlossen.

§ 1 Stadtwappen

- (1) Die Lutherstadt Eisleben führt das in der Hauptsatzung in § 2 Absatz 1 beschriebene Wappen.
- (2) Das Recht zur Führung des Wappens obliegt ausschließlich der Lutherstadt Eisleben.
- (3) Dritten ist die Verwendung des Stadtwappens grundsätzlich nur mit Genehmigung der Stadt erlaubt.

Das Stadtwappen ist ein Hoheitszeichen und wird entsprechend § 15 KVG LSA geführt.

§ 2 Voraussetzung zur Genehmigungserteilung

- (1) Natürlichen Personen und juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie nichtrechtsfähigen Personenvereinigungen, die ihren Sitz oder Wohnsitz beziehungsweise ihr Tätigkeitsfeld in der Lutherstadt Eisleben haben, kann die Verwendung des Stadtwappens unter folgenden Voraussetzungen gestattet werden:
 1. Eine Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn sichergestellt ist, dass die Verwendung des Stadtwappens das Ansehen der Lutherstadt Eisleben nicht gefährdet oder schädigt und der Verwendung ein örtlicher Bezug zugrunde liegt.
 2. Der Anschein eines amtlichen Charakters muss vermieden werden.
 3. Das Stadtwappen muss heraldisch richtig und künstlerisch einwandfrei wiedergegeben werden. Das Wappen ist nur eigenständig, freistehend und ohne Vermischung mit anderen graphischen Bestandteilen zu verwenden.
- (2) Die Genehmigung wird zweckgebunden erteilt und ist bei Missbrauch jederzeit widerrufbar. Sie kann mit Auflagen verbunden und befristet erteilt werden.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Genehmigung besteht nicht.

§ 3 Zuständigkeit und Verfahren

- (1) Das Wappen der Lutherstadt Eisleben darf nur nach schriftlicher Antragstellung und mit schriftlicher Genehmigung des Bürgermeisters verwendet werden. Sollte eine Genehmigung durch den Bürgermeister versagt werden, so ist dieses dem Antragsteller schriftlich zu begründen. Bei einer Versagung der Genehmigung steht dem Antragsteller das Recht des Widerspruchs zu. Der Widerspruch ist an den Stadtrat zu richten, dieser beschließt dann abschließend.
- (2) Der Antrag hat Folgendes zu enthalten, beziehungsweise ihm sind mindestens beizufügen:
 1. Name, Anschrift, Datum und Unterschrift des Antragstellers,
 2. Angaben, in welcher Form und in welchem Umfang das Stadtwappen verwendet werden soll. Die Stadtverwaltung der Lutherstadt Eisleben kann weitere Angaben und Unterlagen zum Antrag abfordern. Hierzu kann im Einzelfall ein kostenloses Muster gehören.
- (3) Bereits erteilte Genehmigungen zur Verwendung des Stadtwappens behalten ihre Gültigkeit.

§ 4 Ausgeschlossene Verwendung

- (1) Die Verwendung des Stadtwappens zu politischen Zwecken, insbesondere durch Parteien und Wählergruppen, ist ausgeschlossen.
- (2) Von dem Verbot nach Absatz 1 sind ausgenommen die/der Vorsitzende des Stadtrates in der Erledigung ihrer/seiner nach dem Kommunalverfassungsgesetz obliegenden Aufgaben sowie die Fraktionen des Stadtrates bei der Verwendung des Wappens in ihrem Briefkopf für die Kommunikation im Rahmen der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach dem Kommunalverfassungsgesetz.

§ 5 Gebühr

- (1) Die Verwendung des Stadtwappens ist gebührenfrei.
- (2) Die Erhebung von Verwaltungsgebühren nach der Verwaltungskostensatzung in der jeweils gültigen Form erfolgt, mit der Ausnahme der Erhebung von Auslagen, nicht.

§ 6 Widerruf der Genehmigung

- (1) Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn die in § 2 genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt werden.
- (2) Bei Widerruf der Genehmigung steht dem Betroffenen kein Anspruch auf Entschädigung zu.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
 - entgegen § 1 Absatz 3 das Stadtwappen ohne Genehmigung verwendet,
 - entgegen einer gem. § 2 Absatz 2 erteilten Auflage das Wappen verwendet,
 - das Wappen trotz Widerruf der Genehmigung (§ 2 Absatz 2, § 6) weiter verwendet
 - entgegen § 4 das Wappen zu politischen Zwecken verwendet.
- (2) Vorsätzliches oder fahrlässiges Zuwiderhandeln gegen Vorschriften dieser Satzung können gemäß § 8 Absatz 6 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in Verbindung mit § 17 Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lutherstadt Eisleben, den 11.07.2023

gez.Carsten Staub
Bürgermeister